

Erwägung aller Umstände stets der tauglichere genommen werden. Aber gerade der Beifaz: omnibus perpensis räumt dem subjektiven Ermessen einen weiten Spielraum ein. Vielleicht kam der Patron zur Ueberzeugung, daß C. trotz seiner besseren Qualifikation in der schwierigen Pfarrre voraussichtlich mit geringerem Erfolge würde wirken können. Freilich, wenn der Patron gegen seine bessere Ueberzeugung für A. entschieden hat, so hat er gegen die kirchliche Vorschrift gefehlt. Doch die Präsentation und die darauf folgende Verleihung ist gültig, da A., wie vorausgesetzt wird, als idoneus erklärt worden ist. Hat nicht aber in diesem Falle C. Anspruch auf Schadenersatz? Ältere Autoren haben die Frage bejaht. Sie hatten dabei aber den sogenannten Spezialkonkurs vor Augen, der bei Erledigung eines Benefiziums für dieses in dem Sinne ausgesprochen wurde, daß dem besten Konkurrenten das Benefizium zugesprochen werde. Wir haben in unseren Ländern den sogenannten Generalkonkurs, wobei ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Benefizium allgemein die wissenschaftliche Befähigung der Pfarramtskandidaten festgestellt wird. Die Ausschreibung hat den Sinn einer Aufruforderung zur Bewerbung. Bei dieser Sachlage läßt sich eine Schadenersatzpflicht des Präsentators, bezw. Verleiher, gegenüber dem magis idoneus seu dignior nicht mit Sicherheit beweisen (vgl. Lehmkühl, Theol. mor., I⁷, n. 972; Moldin, Summa theol. mor., II¹¹, n. 455).

Graz.

Dr. J. Haring.

VII. (Weihehindernis der Söhne von Nichtkatholiken.) Mauritius, Alumne eines Priesterseminars, dessen Vater einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnis angehörte, fragt sich, ob er zum Empfang der Weihen einer päpstlichen Dispens bedarf in Anbetracht des can. 987, n. 1: „Filii acatholicon, quamdui parentes in suo errore permanent.“ Berechtigung zu diesem Zweifel bietet der Umstand, daß der Vater des Mauritius bereits gestorben ist und daß die Mutter der katholischen Religion angehört. Nun aber scheint es, daß der Tod des Vaters jedes Hindernis beseitigt hat und daß Mauritius ohne Dispens Kleriker werden und die Weihen empfangen kann; demzufolge will er auch handeln. Es fragt sich, ob dieser Entschluß, der dem früheren Recht zuwiderläuft, dennoch in etwa gebilligt werden darf mit Rücksicht auf den oben erwähnten can. 987, n. 1?

Die Frage, die hier von Mauritius aufgeworfen wird, darf wohl als sehr alt und zugleich als ganz neu bezeichnet werden. Alt ist sie, weil schon der liber sextus Decretalium davon handelt; neu, weil der Kodex ihr eine andere Formulierung gegeben, so daß sie nicht mehr in den Bereich der „eigentlichen Irregularitäten“ gehört, sondern lediglich in denjenigen der „einfachen Weihehindernisse“. Der can. 987 sagt ja ausdrücklich: „Sunt simpliciter impediti.“ Schon Kardinal Gasparri hatte in seinem berühmten Werk: Tractatus Canonicus de sacra ordinatione auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß es im Wesen der Irregularität liegt, dauernd zu sein und nur durch Dispens behoben werden zu können (I, n. 169). Hindernisse dagegen, so meint er, welche von

selbst aufhören auch ohne Dispens, dürfen nicht als wahre Irregularitäten angesehen werden.

Klar ist nun im can. 987, n. 1, ausgedrückt, daß ein Weihehindernis besteht, so lange die noch lebenden akatholischen Eltern ihren Uebertritt zur katholischen Religion nicht bewerkstelligt haben: „quamdiu parentes in suo errore permanent.“ Im Text ist aber nicht ausgedrückt, daß auch nach dem Tode der Eltern das Weihehindernis weiter besteht; es würde ja zur wahren Irregularität sich entwickeln, dauernd werden und nur durch päpstliche Dispens behoben werden können. Demgemäß wird es leichter begreiflich, daß Mauritius, dessen Mutter katholisch ist, nach dem Tode seines Vaters das Weihehindernis als beseitigt ansieht; er stützt sich eben auf die neue Einteilung in Irregularitäten und einfache Hindernisse, auf den Text selbst des Kanons und die anderslautende Formulierung, die derselbe erfahren hat.

Sollen wir denn sofort ohnweiters dem Mauritius ob seiner Auffassung Unrecht geben, weil sie dem früheren Recht zuwiderläuft und von mehreren neueren Autoren mißbilligt wird? — Wir tun dies nicht von vornherein; aus unserer Untersuchung muß sich ergeben, ob das Einholen einer Dispens unbedingt notwendig sei, und erst dann möge Tadel erhoben werden gegen die etwaige praktische Schlusfolgerung, die sich aus der Ansicht des Mauritius naturgemäß ergibt. Versuchen wir also in Kürze jene Gründe anzuführen, die dagegen, und solche, die dafür sprechen; dann wird auch dem Leser das Urteil leichter gemacht.

1. Gründe dagegen. Der aussichtsvollste und tiefgehendste Grund, welcher gegen die mildere Ansicht geltend gemacht werden kann, ist unstreitig derjenige, den der Kodex im can. 6, n. 4, wiedergibt; er lautet: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri jure discrepet, a veteri jure non est recedendum.“ Sehen wir zu, wie es denn stand unter dem früheren Recht mit jener Frage, die uns jetzt beschäftigt. Wir wollen es kurz und bündig sagen: Seit den Zeiten des Mittelalters bis zu den Tagen der Veröffentlichung des neuen Rechtes bestand zweifelsohne kirchlicherseits jene Irregularität, die sich auf unseren Fall bezog. Ich zitiere aus dem can. 15 statutum, de haereticis, in 6º (L. 5, tit. 2) von Papst Bonifacius VIII.: „Hoc sane de Filiis et nepotibus haereticorum“, sagt er, indem er von dieser Irregularität spricht, „cre- dentium et aliorum hujusmodi, qui tales esse, vel tales etiam deces- sisse probantur“. Daraus geht zuerst klar hervor, daß nicht nur die Söhne, sondern auch die Enkel der Häretiker u. s. w. als irregular zu betrachten waren. Später, im 16. Jahrhundert, berief sich Clemens VIII. ausdrücklich auf diese Verordnung, um sie jedoch mildernd auszulegen: Abkömmlinge nämlich von unbefehrten Häretikern blieben väterlicherseits bis zum zweiten Grad, mütterlicherseits aber nur bis zum ersten Grad irregular. Ferner dehnte sich das kirchliche Verbot nicht auf die Söhne von Juden und Heiden aus, sondern beschränkte sich auf solche,

die durch die Taufe Christen geworden waren: „*Fili i haereticorum et aliorum hujusmodi.*“

Dieses Kirchengesetz nun drohte außer Praxis zu geraten in jenen nordischen Ländern, wo verschiedene Konfessionen dicht nebeneinander wohnten. In Deutschland war der Umschwung schon eingetreten und im 18. Jahrhundert durfte der berühmte Kanonist Franz Schmalzgrueber S. J. folgende Sätze aufstellen in seinem „*jus ecclesiasticum universum*“ (L. 5, p. 1, tit. 7, n. 119 sqq.): „*Quaeritur an haereticorum filii et nepotes irregulares... sint etiam in Germania? Affirmativa videtur colligi ex praxi Curiae Apostolicae... Sed retinenda est sententia negativa. Ita Sa, Henriquez, Sanchez, Bonacina, Laymann, Palao, Gibalinus, Pirhing, Engel, ...et hoc teste plerique Germaniae nostrae doctores. Ratio est, quia irregularitatis istius radix et Canon est infamia, quam ob parentum haeresim etiam incurunt filii ac nepotes eorum; atqui in Germania... parentes illorum nullam incurunt aut juris aut facti infamiam, tum propter pacta et foedera cum ipsis inita, tum quia innumerabiles ex illis sunt tantum materiales haereticici.*“ Ein Gewohnheitsrecht hatte sich also herausgebildet, das heilige Offizium sah sich veranlaßt, einzutreten. Es geschah in sehr entschiedener Weise. Ich erinnere nur an die „*Causa in Posen*. (25. Juli 1866). Es wurde mit aller Deutlichkeit erklärt, „*haereticorum qui in haeresi persistunt vel mortui sunt, filios esse irregulares etiam in Germania aliisque in locis ubi impune grassantur haereses.*“ Das „*tales etiam decessisse*“ von Bonifaz VIII. ward neu bekräftigt.

Im Jahre 1884 warf der Bischof von Harlem die Frage wieder auf; das heilige Offizium ließ die Antwort „*in Posen*.“ veröffentlichten (A. S. S., Band 23, S. 700). Am 14. Dezember 1890 soll eine ähnliche Entscheidung dem Erzbischof von Köln mitgeteilt worden sein, wie Prälat Dr Leitner des näheren mitteilt in seinem Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 2. Lieferung, S. 177. Endlich mußte im Jahre 1898 die S. C. S. Off. neuerlich zur selben Frage Stellung nehmen, in Beantwortung einer Anfrage des Generalprokuretors der Kamillianer (A. S. S., Bd. 30, S. 562). Ein Zweifel diesbezüglich konnte jetzt nicht mehr bestehen; das S. Off. fügte noch hinzu, daß die Dispens von dieser Irregularität schon eingeholt werden müßte vor dem Empfang der Tonsur. Die Entscheidung hob wieder eigens hervor: „*Filios haereticorum, qui in haeresi persistunt vel mortui sunt.*“

Das alte Recht hat demgemäß mit aller Bestimmtheit den Grundsatz ausgesprochen: Auch wenn die häretischen Eltern gestorben sind, bleibt das Hindernis bestehen; denn es handelt sich um eine „*Irregularität*“. Einige Kanonisten und Moralisten der Neuzeit behaupten nun, der can. 987, n. 1, dürfte nicht anders ausgelegt werden als dies der Fall gewesen unter der früheren Gesetzgebung. Creusen-Vermeersch schreibt in der *Summa novi juris* (altera edit. p. 113): „*Morte parentum non cessare impedimentum ex veteris juris interpretatione censemus.*“ Ähnlich drückt sich Alb. Blat aus im liber III, de rebus

§. 446: „Quamdiu parentes... permanent, vel mortui sunt. Congruenter juri praecedenti (can. 6, n. 2) quia permanentia per mortem, quando in errore persistunt, firmatur in aeternum.“ Prof. Dr Haring stellt die gleiche Ansicht als „wahrscheinlich“ hin (in dieser Zeitschrift, 1918, S. 425). Auch der eine oder andere Moralist dürfte diese Meinung sich zur eigenen gemacht haben. Aber gehen wir nun zu den Gründen über, welche zugunsten des Mauritius sprechen.

2. Gründe dafür. Vor allem muß hervorgehoben werden im Gegensatz zu den Ausführungen Blatz, daß der can. 987, n. 1, nicht eigentlich „ex integro“ (can. 6, n. 2) die Bestimmungen des alten Rechtes wiedergibt. Denn: 1. ist keine Rede mehr von den Enkeln: nepotes; somit bleibt der eigenartige Fall ausgeschlossen, der früher gar nicht unerhört war, daß der Sohn, ungeachtet der Beklehrung von Vater und Mutter, irregulär blieb, weil der Großvater im Irrglauben gestorben war (cf. Aichner-Friedle, Compend. juris eccles., S. 221). Hierin ist gewiß eine bedeutende Milderung in der neuen Gesetzgebung wahrzunehmen. 2. Hingegen tritt eine auffallende Verschärfung ein durch die Anwendung des Wortes: acatholicon. Früher hieß es: haereticorum; deshalb waren Heiden, Juden u. s. w. ausgenommen, wie Kardinal Gasparri des längeren beweist (l. c. n. 474). Nun aber werden alle Akatholiken durch den can. 987, n. 1, direkt getroffen, mögen sie christlichen Bekennnisses sein oder nicht. Diese Auslegung des Gesetzes im verschärfenden Sinn findet bei den Autoren weiter keinen Widerspruch (vgl. Haring, a. a. O. S. 424). 3. Bei der Formulierung des can. 987 ist der sonst übliche Ausdruck: Qui in haeresi persistunt vel mortui sunt, in der Weise umgestaltet worden, daß der Zusatz „vel mortui sunt“ gänzlich ausblieb, der erste Teil aber, dem Worte: acatholicon entsprechend, ohne veränderten Sinn in folgender Fassung beibehalten wurde: „Quamdiu parentes in suo errore permanent.“ Wird man wohl behaupten können, daß „Mortui sunt“ sei schon im ersten Teil, dem Sinne nach, enthalten? Dann muß man aber auch zugeben: das S. Officium hatte sich einer Tautologie bedient. Uebrigens, wie läßt sich dieses Verharren im Irrtum nach dem Tode denken? Ist der gute Glaube nicht abhanden gewesen, dann können ja auch Akatholiken der ewigen Glückseligkeit teilhaftig werden, wenigstens solche, die gültig getauft waren. Fehlte der gute Glaube, so entschwindet der Schleier des Irrtums vor dem Richterstuhl der ewigen Wahrheit. Läßt nicht das Buch der Weisheit (K. 5, B. 6) die Verdammten also ausrufen: „Ergo erravimus a via veritatis!“ Sie bekennen also ihren Irrtum. Und auch der heilige Jakobus (K. 2, B. 19) berichtet von den Dämonen: „Et daemones credunt, et contremiscunt.“ — Wie dem aber auch sein mag, auf alle Fälle ist das Schicksal der Verstorbenen entschieden; eine Beklehrung bleibt ausgeschlossen, und deswegen würde dieses zeitliche, dieses „nicht dauernde“ Hindernis zu einem endgültigen und dauernden werden (perpetuum). Somit hätte es aufgehört, ein einfaches Weihehindernis zu bilden („Sunt simpliciter impediti“); es wäre

eine Irregularität geworden. Kardinal Gasparri aber, wie schon bemerkt, wollte beide auseinander halten, und wenn wir Dr. A. Scharnagl (Das neue kirchl. Gesetzbuch, S. 80, 1) Glauben schenken, so ist der Kodex hierin Kardinal Gasparri gefolgt.

Somit ist es unwahrscheinlich, daß die n. 2 des can. 6 auf unseren Fall Anwendung findet, wie Blat es behauptet; aber auch die n. 4 des selben Kanons muß unbedingt hier angewendet werden, so lange diesbezüglich keine authentische Erklärung abgegeben ist. Hinsichtlich der Ausdrucksweise: „parentes“ ist eine derartige erflossen, die uns in den A. A. S. (XI, p. 478) mitgeteilt wird unter dem Datum des 16. Oktober 1919. Sie lautet: „Utrum, ad normam c. 987, impeditis adnumerandus sit is, cuius pater vel mater tantum est acatholicus, alter parens catholicus. Et, quatenus affirmative, an etiam eo in casu, quo matrimonium mixtum datis cautionibus cum dispensatione in hoc vetito contractum fuit. — Resp.: affirmative in omnibus.“

Der Gedanke liegt nahe, daß die päpstliche Kommission einstweilen die Schwierigkeit nicht berühren wollte, die sich auf unseren Fall bezieht und die damals schon offen zu Tage trat. Tatsächlich gab es ja eine Reihe von Kanonisten und Moralisten, die behaupteten, daß die Behinderung von selbst aufhöre, sobald der Tod der Eltern eine Entscheidung gebracht hat hinsichtlich des Irrtums im äußeren Bekenntnis. J. Claeys Bounaert schreibt in seinen „selecta capita codicis juris can.“ n. 281: „Hoc impedimentum cessare existimamus post parentum mortem; tunc enim hi non amplius permanent in errore.“ Ähnlich Doktor M. Leitner (II, S. 178) mit folgender Begründung: „Denn der Irrtum verschwindet, mag das Schicksal in der Ewigkeit welches nur immer sein.“ Génicot-Salsmans S. J. in der neuesten Auflage seines Moralwerkes, Bd. II, n. 640, drückt sich über die Frage wie folgt aus: „Impedimentum habetur etiamsi unus e parentibus sit Catholicus vel convertatur; non autem jam haberi videtur si uterque parens acatholicus mortuus est.“ Andere schließen sich gleichfalls dieser Meinung an.

Dem Gesagten zufolge dürfte es wohl nicht zu gewagt erscheinen, wenn man in Zweifel zöge, daß can. 6, n. 4, berechtigte Anwendung auf unseren Fall findet. Daraus aber ergibt sich auch die Möglichkeit, zugunsten unserer Ansicht den can. 15 in Anspruch zu nehmen, der da lautet: „Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent.“ Dieser Grundsatz findet Anwendung, sobald wirklicher Zweifel vorhanden ist in bezug auf das Bestehen eines Weihehindernisses, vorausgesetzt, daß dieser Zweifel nicht zu einem „dubium facti“ wird. (Vgl. Mare-Gestermann II, n. 1930, quaer. 2.) Hier handelt es sich offenbar nicht um ein „dubium facti“; dies ist zur Genüge durch obige Ausführungen dargelegt worden. Wir glauben deshalb der Ansicht des Mauritius nicht unbedingt entgegentreten zu dürfen und wollen demgemäß auch seine praktische Schlußfolgerung einstweilen nicht tadeln, bis eine authentische Erklärung die Anwendbarkeit des can. 6, n. 4, auf unseren Fall dargelegt hat.

Dem Mauritius bleibt ja unter dem neuen Recht nur mehr die Wahl zwischen einer päpstlichen Dispens, die bei der S. C. S. Officii einzuholen ist, oder dem praktischen Urteil, daß für seinen Fall keine Dispens vonnöten sei. Einen anderen Ausweg, wie z. B. die bischöfliche Dispens „ad cautelam“, welche das frühere Recht sehr gut kannte (cf. Lega, de judiciis, Bd. 3, n. 201, 6), gibt es heute nicht mehr; derselbe kann nur eingeschlagen werden, wenn es sich um ein „dubium facti“ handelt. Deshalb läßt sich wohl kaum eine andere Lösung des Falles erblicken, bis etwa eine besondere Entscheidung in die strittige Frage Licht hineinträgt; wir haben Gründe und Gegengründe hiemit der Erwägung anheimgestellt.

Echternach (Luxemburg).

J. B. Raus C. Ss. R.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Die Ernennung der Domherren nach dem Codex jur. can.)

Nach can. 396 und 403 ist die Verleihung der Kapiteldignitäten dem Apostolischen Stuhle reserviert, die Verleihung der einfachen Domherrenstellen steht dem Bischof nach Anhörung des Kapitels zu. Was sind Dignitäten? Der Codez äußert sich darüber nicht. Nach älterem Rechte wurden als Dignitäre meist jene bezeichnet, welche eine Jurisdiktion über die Kapitularen hatten. Dies traf beim Vorsteher des Kapitels zu. Benedikt XV. nennt gelegentlich (A. A. S. XI, 337 ff.) den Präses, Archipresbyter, Propst und Großkaplan eines Kollegiatkapitels Dignitäre. Mithin ist bereits die Vorfrage über den Begriff der Dignität unsicher. In manchen Kapiteln nennt man die insulierten Dignitäre. Der usus pontificalium ist aber lediglich ein Privilegium. Auch schwankt die Anzahl der Insulierten in den einzelnen Kapiteln. Jedenfalls ist aber der Apostolische Stuhl der Auffassung, daß die insulierten Domherren Dignitäre seien, bisher nicht entgegentreten, wenn die Besetzung dieser Stellen als dem Apostolischen Stuhl vorbehalten behandelt wurde. Doch noch eine andere Erscheinung trat zu Tage. Nach can. 396, § 2, wird, abgesehen von Stiftungsbestimmungen, die Option in den Kapiteln abgeschafft. Nichtsdestoweniger können aber Domherren um freigewordene Stellen im Kapitel sich bewerben. Derart wird ein Vorrücken ermöglicht. Tritt nun z. B. die erste Stelle im Kapitel in Erledigung, so hat die Neubesetzung derselben regelmäßig das Vorrücken einer Reihe von Kanonikern im Gefolge. Nach can. 1435, § 1, n. 4, ist aber auch die Besetzung einer Stelle, deren Inhaber vom Apostolischen Stuhle befördert worden ist, dem Apostolischen Stuhl reserviert, derart nimmt für diesen Fall der Papst nicht bloß die Besetzung der Dignitäten, sondern auch einfacher Domherrenstellen vor. Und wenn